

Was ist die Zählpunktpauschale?

Die Zählpunktpauschale ist ein gesetzlich geregelter Beitrag (in Euro pro Zählpunkt), der von den an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten ist und für die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Kleinwasserkraftanlagen, mittlere Wasserkraftanlagen, bestimmte Kraftwärmekopplungsanlagen und sonstige Ökostromanlagen) verwendet wird.

Die Zählpunktpauschale wird vom Verteilernetzbetreiber eingehoben und an die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) abgeführt.

Wann kann ich um die Befreiung ansuchen?

Als an das öffentliche Netz angeschlossener Endverbraucher habe ich an meinem Hauptwohnsitz Anspruch auf Befreiung von der Bezahlung der Zählpunktpauschale, wenn ich

- Bezieher von Sozialhilfe,
- Bezieher einer Ausgleichszulage bin oder
- das Einkommen inklusive des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Die Anspruchsberechtigung besteht nur für die Strombezugsanlage meines Hauptwohnsitzes, an dem ich als Kunde des zuständigen Verteilernetzbetreibers registriert bin.

Den Hauptwohnsitz muss ich durch Vorlage des Meldezettels nachweisen. Weitere Unterlagen, die ich vorzulegen habe:

- Als Sozialhilfeempfänger muss ich die vom zuständigen Sozialamt ausgestellten Bescheinigungen und Bescheide vorlegen.
- Wenn ich ein Ausgleichszulagenempfänger bin, dann muss ich den Bescheid für die Zuerkennung der Ausgleichszulage oder einen auf meinen Namen lautenden Kontoauszug vorweisen, aus dem die getrennte Ausweisung von Pension und Ausgleichszulage ersichtlich ist.
- Liegt mein Nettoeinkommen unter dem geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz (wobei, das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist), habe ich meinen Einkommensnachweis (Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuerbescheid) vorzulegen.

Der Einkommensnachweis des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder des Lebensgefährten kann auch durch Erklärung erfolgen. Der Netzbetreiber kann aber bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben jederzeit schriftliche Unterlagen anfordern.

Wo kann ich um Befreiung ansuchen?

- Betriebsstelle Spittal, Tiroler Straße 5, 9800 Spittal/Drau
- Betriebsstelle Villach, St.-Magdalener-Straße 83, 9500 Villach
- Betriebsstelle Hermagor, Bürgerfeldstraße 1, 9620 Hermagor
- Betriebsstelle St. Veit/Glan, Völkermarkter Straße 11
- Betriebsstelle Völkermarkt, Umfahrungsstraße 1, 9100 Völkermarkt
- Betriebsstelle Wolfsberg, Auenstraße 19, 9400 Wolfsberg

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag, von 9.00 – 12.00 Uhr

Rechtsgrundlage für die Befreiung von der Zählpunktpauschale: § 22 Abs 3 Ökostromgesetz:

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zählpunktpauschales im Sinne des Abs. 1, jeweils für deren Hauptwohnsitz, sind Empfänger der Sozialhilfe oder Ausgleichszulage sowie Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, wobei das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes ist von den jeweils Berechtigten unter Vorlage der entsprechenden Bescheide oder Bescheinigungen, des Jahreslohnzettels bzw. der Arbeitnehmerveranlagung oder des Einkommensteuerbescheides sowie ihres Meldezettels gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft zu machen. Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes von den Netzbetreibern einzuhaltende Verfahren, insbesondere die Geltendmachung der Befreiung durch den Begünstigten, die Frist innerhalb der das Zählpunktpauschale gegenüber den Begünstigten nicht mehr in Rechnung gestellt werden darf und innerhalb derer das nach Eintritt des Befreiungstatbestandes bezahlte Zählpunktpauschale von den Netzbetreibern an die Begünstigten rückzuerstatten bzw. gutzuschreiben ist, erlassen. Die Verordnung hat weiters auch vorzusehen, dass die Begünstigten verpflichtet sind, eine Änderung der Einkommensverhältnisse dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben und die Netzbetreiber die Begünstigten auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen haben. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der den Netzbetreibern übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.